

S a t z u n g
der Gemeinde Kreuzau

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

B o i c h v o m 20. Dez. 1991

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 29. 10. 1991 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Boich beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Boich werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

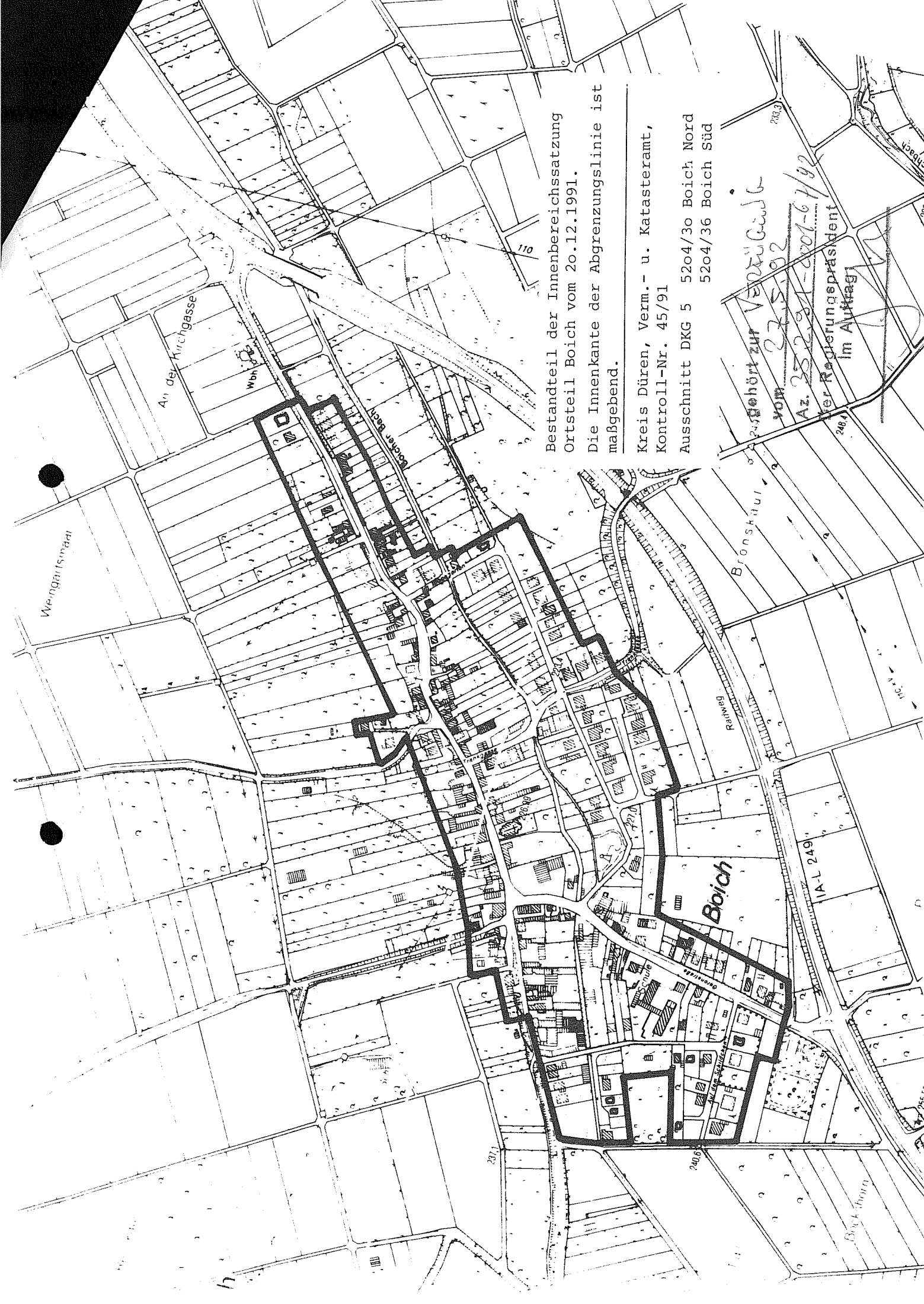
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 20. 12. 1991


- Zens -
Bürgermeister



Bestandteil der Innenbereichssatzung
Ortsteil Boich vom 20.12.1991.
Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist
maßgebend.

Kreis Düren, Verm.- u. Katasteramt,
Kontroll-Nr. 45/91
Ausschnitt DKG 5 5204/30 Boich Nord
5204/36 Boich Süd

gehört zur Verfügung
vom 27.5.92
Az. 23.2.91-201-6/92
der Regierungspräsident
im Auftrag